

I. Grundlagen der Verfassungsordnung

Wertordnung des Grundgesetzes: Die normative Basis des Grundgesetzes, die in den Artikeln 1 bis 19 und im Artikel 20 niedergeschrieben ist. Hier sind die grundlegenden Wertevorstellungen des deutschen Staates schriftlich fixiert. Das Grundgesetz ist allen anderen Rechtsnormen in Deutschland übergeordnet.

Grundrechte: Die in den Artikeln 1 bis 19 festgeschriebenen Menschenrechte sind ein zentrales Element der deutschen Verfassung. Im Mittelpunkt stehen dabei Menschenwürde, Rechtssicherheit, Freiheit und Gleichheit.

Der Grundrechtsbegriff umfasst fünf Aspekte:

- Grundrechte sind Teil einer Rechtsordnung, d. h. sie gelten für Legislative, Exekutive und Judikative gleichermaßen.
- Grundrechte sind persönliche Ansprüche, d. h. alle BürgerInnen haben das Recht im Notfall auf gerichtlichem Weg diese Rechte einzufordern. Das Bundesverfassungsgericht ist die höchste Instanz, die von jedem Bürger und jeder Bürgerin bei einer vermeintlichen oder tatsächlichen Verletzung seiner Grundrechte angerufen werden kann.
- Grundrechte sind „öffentliche Rechte“, d. h. sie nehmen die Staatsgewalt in die Pflicht.
- Grundrechte sind Bestandteil der Verfassung, d. h. nur die im Grundgesetz garantierten Rechte gelten auch als Grundrechte.
- Die Grundrechte unterscheiden sich in Menschenrechte, die jedem Menschen allein durch die Tatsache seiner Geburt zugestanden werden, und Bürgerrechte, die nur von Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit in Anspruch genommen werden können.

Menschenwürde als zentrales Grundprinzip des Grundgesetzes: Der Schutz der Menschenwürde stellt das höchste Gut der Werteordnung des Grundgesetzes dar und findet sich deshalb in Art. 1 Abs. 1 GG wider. Dieser Schutzauftrag stellt die Grundlage für alle folgenden Grundrechte dar, die durch diesen Schutzauftrag überhaupt erst ihren Sinn erfahren. Nach Art. 79 Abs. 3 GG ist eine Änderung des Artikels 1 GG nicht erlaubt.

Artikel 20 GG: Hier finden sich die vier Verfassungsprinzipien: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Föderalistische Ordnung und Sozialstaatlichkeit. In diesem Kontext spricht man auch von der "freiheitlichen demokratischen Grundordnung" (= fdGO). Eine Änderung der Verfassungsprinzipien wird durch Art. 79 Abs. 3 untersagt.

Artikel 79 Absatz 3 GG: Die sogenannte "Ewigkeitsklausel" schützt den Verfassungs-kern, der in den Artikeln 1 und 20 GG verankert ist. Eine Änderung dieser Kernelemente ist unter keinen Umständen zulässig.

Rechtsstaat: Aufgabe des Rechtsstaates ist es, die Rechte der BürgerInnen vor staatlicher Willkür zu schützen. Das Prinzip des Rechtsstaates bindet die Staatsgewalt ebenso wie die BürgerInnen an geltendes Recht.

Demokratie (von griech. *dēmos* (= Volk) und *kratein* (= herrschen)): Regierungsform, in der das Volk der Souverän ist und somit die Staatsgewalt inne hat. Die Legitimation der Gewalten erfolgt direkt oder indirekt durch das Volk.

Bundesstaat: Gemäß dem Bundesstaatsprinzip wird die Staatsgewalt auf Bund und Länder verteilt. Die Bundesländer sind Staaten mit eigener Hoheitsmacht, auch wenn diese eingeschränkt ist. So sind die einzelnen Bundesländer nicht souverän und unterliegen der Pflicht der Bundestreue gegenüber dem Bundesstaat.

II. Mitwirkungsmöglichkeiten in der demokratischen Gesellschaft

Wahlrechtsgrundsätze: Allen Wahlen in Deutschland liegen die folgenden fünf Grundsätze zu Grunde. Wahlen sind allgemein, d. h. alle BürgerInnen (ab 18 Jahren) dürfen an Wahlen teilnehmen. Wahlen sind unmittelbar, d. h. alle WählerInnen nehmen mit ihrer Stimme direkten Einfluss auf Parteien oder KandidatInnen. Weiterhin sind Wahlen immer frei. Es gibt demzufolge keine Wahlpflicht und der Staat nimmt keinerlei Einfluss auf die Wahlentscheidung der WählerInnen. Der Grundsatz der Gleichheit besagt, dass alle Stimmen gleich gewichtet werden. Der Wahlakt selbst findet unbeobachtet und unbeeinflusst statt, d. h. er ist geheim.

Wahlssystem: Die beiden primären Wahlsysteme sind die Mehrheitswahl und die Verhältniswahl. Mehrheitswahlen führen zwar in der Regel zu einer klaren Mehrheit für eine Partei im Parlament und somit zu Einparteienregierungen. Diese Regierungen sind in der Praxis sehr stabil. Allerdings bleiben bei der Mehrheitswahl viele Stimmen unberücksichtigt, da letztendlich nur die Stimmen des Siegers zählen. Verhältniswahlen hingegen bilden den Wählerwillen genauer ab. Allerdings ist auch die Gefahr der Parteienzersplitterung größer. In der Regel bilden sich bei Verhältniswahlen Koalitionsregierungen heraus.

Personalisiertes Verhältniswahlrecht: Dieses Wahlverfahren, das bei der Wahl zum Deutschen Bundestag angewandt wird, stellt eine Mischung aus Mehrheitswahl und Verhältniswahl dar. Dabei wird versucht, die jeweiligen Nachteile der Wahlsysteme zu minimieren und ihre Vorteile voll auszuschöpfen.

Die Hälfte der insgesamt 598 Bundestagsabgeordneten, also 299 Abgeordnete, werden von den Wählern direkt mit der sogenannten Erststimme in den Bundestag gewählt. Diese direkt gewählten Kandidaten repräsentieren jeweils ihren Wahlkreis. Die Erststimmen werden nach dem Mehrheitswahlprinzip ausgezählt, d.h. der Kandidat bzw. die Kandidatin mit den meisten Stimmen gewinnt das Mandat für den Wahlkreis.

Die restlichen 299 Sitze im Bundestag werden über die Zweitstimme ermittelt. Die WählerInnen geben hierbei ihre Stimme nicht einem Kandidaten bzw. einer Kandidatin, sondern einer Partei. Jede Partei stellt in jedem Bundesland in dem sie kandidiert deshalb eine Wahlliste auf, auf der die Reihenfolgen der KandidatInnen festgelegt ist. Die Zweitstimme legt fest, welcher Partei wie viele Sitze im Bundestag zustehen. Die Auszählung erfolgt nach dem Verhältniswahlprinzip. Die Besetzung der so ermittelten Sitzanzahl erfolgt über besagte Wahllisten der Parteien.

weitere Besonderheit des personalisierten Verhältniswahlrechts sind die Überhangmandate. Übersteigt die Zahl der Direktmandate die Zahl der Sitze, die der Partei laut dem Ergebnis der Zweitstimmen zustehen, so darf der direkt gewählte Kandidat trotzdem in den Bundestag einziehen. Ein sogenanntes Überhangmandat ist entstanden. Um zu verhindern, dass extreme Parteien bzw. zu viele Parteien in den Bundestag einziehen, und somit die Entscheidungsfindung aufgrund der Parteienzersplitterung zu schwierig wird, wurde die 5%-Klausel eingeführt. Diese besagt, dass nur Parteien, die mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen erzielen, ein Anrecht auf Sitze im Bundestag haben.

Volksbegehren: In der bayerischen Verfassung ist das Volksbegehren (bzw. das Bürgerbegehren auf kommunaler Ebene) als eine Möglichkeit der direkten Einflussnahme auf die Gesetzgebung durch das Volk festgeschrieben. Für den Antrag zu einem Volksbegehren müssen zunächst mindestens 25 000 Unterschriften gesammelt werden. Anschließend kommt es zu einem Volksbegehren. Stimmen innerhalb von 14 Tagen 10% der stimmberechtigten BürgerInnen für den Antrag, gilt das Volksbegehren als angenommen. Im Falle eines Erfolgs wird die Gesetzesvorlage zusammen mit einer Stellungnahme der Staatsregierung zur Abstimmung an den Landtag weitergeleitet.

Volksentscheid: Der bayerische Landtag hat bei Vorlage eines Volksbegehrens die Möglichkeit, diesem zu zustimmen. Bei Gesetzen, die eine Verfassungsänderung mit sich bringen, müssen zwei Drittel der Landtagsabgeordneten der Vorlage zustimmen. Sollte der Landtag die Vorlage des Volksbegehrens ablehnen, kann das Volk diese Entscheidung mit einem Volksentscheid überstimmen. Kommt es zu einem Volksentscheid, so muss es bei der Stimmauszählung mehr gültige Ja-Stimmen als Nein-Stimmen geben, damit der Entscheid erfolgreich ist. Entscheidet das Volk über ein Gesetz, dass die Verfassung ändert, so müssen mindestens 25% der Stimmberechtigten ihr "Ja" zum Volksentscheid geben.

III. Grundzüge der politischen Ordnung in Deutschland

Bundestag: Das einzige vom Volk direkt gewählte Staatsorgan ist zugleich das Zentrum des politischen Systems Deutschlands. Die wichtigsten Funktionen des Bundestages sind die Wahl des Bundeskanzlers bzw. der Bundeskanzlerin, die Gesetzgebung und die Kontrolle der Bundesregierung. Die letzte Aufgabe wird vor allem von der Parlamentsminderheit, der Opposition, wahrgenommen.

Bundesregierung: Die Bundesregierung besteht zum einen aus dem vom Bundestag gewählten Bundeskanzler bzw. der gewählten Bundeskanzlerin. Der jeweilige Bundeskanzler bzw. die Bundeskanzlerin schlägt dem Bundespräsidenten potentielle Bundesminister vor, die daraufhin von diesem in der Regel ernannt werden. Der Bundestag kann vom Bundestag durch das "konstruktive Misstrauensvotum" abgewählt werden. Dabei muss sofort ein neuer Bundeskanzler gewählt werden, um ein Machtvakuum zu verhindern. Mit der Abwahl eines Bundeskanzlers wird auch die gesamte Regierung abgewählt. Der Bundeskanzler hingegen kann mit Hilfe der Vertrauensfrage den Bundestag durch den Bundespräsidenten auflösen lassen und auf diesem Weg Neuwahlen erzwingen.

Bundesrat: Der Bundesrat dient der Interessensvertretung der Bundesländer, die über dieses Staatsorgan Einfluss auf die Gesetzgebung nehmen können. Diese Beteiligung spiegelt die föderalistische Struktur Deutschlands wider, wie sie im Artikel 20 GG festgelegt ist. Die

einzelnen Bundesländer schicken Vertreter der jeweiligen Landesregierung in den Bundesrat, wobei die Sitzverteilung innerhalb des Bundesrates von der Bevölkerungszahl der Länder abhängt. Insgesamt hat der Bundesrat 69 Mitglieder. Die Kompetenzen des Bundesrates bei der Gesetzgebung sind abgestuft. Bei den sogenannten Einspruchsrechten hat der Bundesrat lediglich ein Einspruchsrecht. Bei Gesetzen, die eine Verfassungsänderung zur Folge haben und zustimmungs-bedürftigen Gesetzen hingegen hat der Bundestag ein absolutes Vetorecht.

Bundespräsident: Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt Deutschlands, jedoch übernimmt er überwiegend repräsentative Aufgaben. Er ernennt offiziell alle Bundes-beamten, sowie die Bundesregierung. Dies tut er jedoch nur auf Vorschläge hin. Er wird von der Bundesversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Bundesversammlung setzt sich je zur Hälfte aus den Mitgliedern des Bundestages und aus Abgesandten der Länderparlamente zusammen. Die Abgesandten der Länderparlamente sind nicht zwangsläufig gewählte Mitglieder des jeweiligen Parlaments.

Bundesverfassungsgericht: Das Bundesverfassungsgericht, mit Sitz in Karlsruhe, ist das höchste Gericht in Deutschland. Es gilt als "Hüterin der Verfassung". In dieser Funktion überprüft es etwa, ob neue Gesetze im Einklang mit dem Grundgesetz stehen. Weiterhin dient es den BürgerInnen als höchste Entscheidungsinstanz, sollten diese sich in ihren Grundrechten verletzt sehen. Das Bundesverfassungsgericht tritt jedoch nie von sich aus in Aktion, sondern muss immer angerufen werden.